

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/27



06. August 2021

- Haushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021
- Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk Völklingen-Wehrden

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2014 vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 1339), hat der Rat der Stadt Völklingen am 08. Juli 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.953.360 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.464.575 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 4.511.215 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.740.156 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.252.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 10.511.844 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.220.706 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.988.981 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 8.231.725 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 10.275.207 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4.750.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 95.000.000 €

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 4.511.215 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): | 605 v.H. |

2. Gewerbesteuer:	460 v.H.
-------------------	----------

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 20. Mai 2021 beschlossene Stellenplan.

Völklingen, 09. Juli 2021

Christiane BLATT, Oberbürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 86 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht.

3. Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.07.2021 -AZ. 1.2-01/110- folgende Genehmigungen erteilt:

"Im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Völklingen genehmige ich

- gemäß § 91 Abs. 4 KSVG den **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** von **4.750.000 €** und

- gem. § 92 Abs. 2 KSVG den **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von **10.275.207 €**.

St. Ingbert, 19.07.2021

Im Auftrag
Thomas Frey

4. Offenlegung

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Neuen Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.09a, an sieben Tagen öffentlich aus.

Völklingen, 02. August 2021

Die Oberbürgermeisterin

Christiane BLATT

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk Völklingen-Wehrden

Für den Schiedsamsbezirk VI „Völklingen-Wehrden“ steht die Wahl einer/eines Schiedsfrau/Schiedsmannes an. Die Stadt Völklingen bietet daher geeigneten Interessenten die Möglichkeit, sich zu bewerben. Der bisherige Amtsinhaber steht für die Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt, d. h., die Schiedspersonen stellen ihre Freizeit zur Führung des Amtes der Gesellschaft zur Verfügung, um in gewissen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen durch Streitschlichtung Rechtsfrieden zu schaffen.

Zu Schiedsleuten können diejenigen Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, wobei das 25. Lebensjahr vollendet sein und der Bewerber auch in dem Schiedsbezirk wohnen muss. Bei der Ausübung des Amtes kommt es darauf an, dass die Schiedsperson kraft ihrer Persönlichkeit und ihres Verhandlungsgeschickes auf einen gerechten und tragfähigen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten hinwirkt. Durch das Schlichtungsverfahren sollen den Beteiligten kostenintensive gerichtliche Verfahren erspart und die Gerichte entlastet werden.

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 10. September 2021 an:

Stadt Völklingen, Fachbereich 3, Fachdienst 31, Postfach 10 20 40, 66310 Völklingen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Schöffner:
Telefon: 06898/13-2310